

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

ZU:

Einzelplan 07 - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drucksache 7/2562

Gesetzentwurf zum Haushaltsgesetz 2021 (HG 2021)

Seite: 34	Kapitel: 0 7 0 1 0	Titel: 5 4 1 9 0
Zweckbestimmung: Aufwendungen für Veranstaltungen und Tagungen		

Stichwort: Präzisierung der Mittelverwendung im Sinne des Stopps der Prodigalität im Zuge der Bekämpfung von imaginierten, schon lange nicht mehr existierenden Unterdrückungsstrukturen.

Ansatz im Entwurf 2021	5.000 €
Änderung (+/-):	0 €
Ansatz neu:	5.000 €

Haushaltsvermerk: (Änderungen bitte unterstreichen)	€
--	---

Verpflichtungsermächtigungen 2021	
Ansatz im Entwurf:	€
Änderung (+/-) mit Fälligkeiten:	€
Ansatz neu mit Fälligkeiten:	

€

Deckung bei:				
Seite	Kapitel	Titel	Stichwort	in Höhe von
				€
				€
insgesamt:				€

Erläuterungen: (Änderungen bitte unterstreichen)

Die Mittel sind insbesondere vorgesehen für die Durchführung der Landeskonferenzen der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten einschließlich fachlicher/expertisischer Unterstützung und die Durchführung weiterer Veranstaltungen zu gleichstellungspolitischen Themen im Zuständigkeitsbereich der Landesgleichstellungsbeauftragten (LGBA). Gleichstellungspolitische Themen und der Zuständigkeitsbereich der Landesgleichstellungsbeauftragten sind hierbei ausschließlich definiert als Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen. Dies gilt bezogen auf die Tagesordnung auch für die Landeskonferenzen der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Ansonsten ist eine Finanzierung hier untersagt.

Begründung:

Die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in Deutschland bedarf keiner weiteren Subventionierung, da sie bereits vollständig grundgesetzlich garantiert ist. Es besteht kein Zwang zur Schaffung von absoluter Gleichheit in allen Lebensbereichen. Große Teile der modernen so genannten Gleichstellungspolitik stellen eher eine künstliche Befeuerung von Geschlechterkämpfen dar. So schüren regierungsseitig geförderte Organisationen in diesem Bereich generell Unfrieden im Geschlechterverhältnis der Mehrheitsgesellschaft, da dies politisch instrumentalisiert werden kann. Auch der Großteil der Arbeit des Landesgleichstellungsbeauftragten fällt leider in die beschriebene Kategorie, weshalb die meisten Finanzmittel in sinnvollere Projekte, wie z.B. eine effektive Familienförderung, überführt werden sollten. Nur die dort vorgesehenen Mittel für eine Koordinierungsstelle für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Titel 684 90 im Kapitel 07 010 sind sinnvoll, weshalb diese Gelder erhalten bleiben müssen. Für die sinnvolle Verwendung der übrigen Finanzmittel – wie die in diesem Titel – muss das Aufgabenfeld der Landesgleichstellungsbeauftragten klar auf Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen (wie z.B. von Ehrenmorden) begrenzt werden. Deshalb ist die Erläuterung in diesem Titel dementsprechend zu präzisieren.